

GESTATTUNGSVERTRAG

Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Zwischen dem

Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann **DUSCHL**

und

Herrn Fabian Kasberger
Friedlgrub 4 a, 94107 Untergriesbach

wird nachfolgende Gestattungsvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Gestattung

Der Markt Untergriesbach gestattet dem oben genannten Vertragspartner im Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße mit der Fl.Nr. 1186 Gemarkung Oberötzdorf in den im beiliegenden Lageplan rot schraffierten Bereichen zur Verlegung einer Abwasserleitung von FlSt. 1187 nach FlSt. 1183/2 die im Folgenden bezeichneten Leitungen zu verlegen:

eine Abwasserleitung DN 100 über eine Länge von ca. 7,75 lfm.

2. Bauliche Vorgaben an den Gestattungsnehmer

2.1 Die unter Ziffer 1 bezeichnete zu verlegende Leitung hat eine Mindestdiefe von 1,20 m aufzuweisen. Der Anschluss der jeweiligen Leitung an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze hat durch eine Fachfirma zu erfolgen und muss vom Abwassermeister des Marktes Untergriesbach abgenommen werden.



Unsere Sprechzeiten im Rathaus

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Mo / Di / Do 14:00 – 16:00 Uhr

**Sowie außerhalb der Sprechzeiten
nach Ihren persönlichen Wünschen!**

Bankverbindungen:

Sparkasse Untergriesbach (BLZ 740 500 00) Kto.-Nr. 360 016
IBAN: DE87 7405 0000 0000 3600 16 SWIFT-BIC: BYLADEM1PAS

St.Nr. 153/114/50198
USt.IdNr. DE 130964970

- 2.2 Der ursprüngliche Zustand des Geländes und der Gemeindeverbindungsstraße ist unverzüglich nach der Verlegung der Leitungen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 2.3 Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt, mit Angabe über Rohrdimension und Verlegetiefe im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.
- 2.4 Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Vertragspartners wiederhergestellt werden.
- 2.5 Der Straßengrund wird nach den Bauarbeiten bzw. nach der Gewährleistung (2 Jahre) durch das Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen. Sollten sich hier Setzungen ergeben, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen.

3. Rechtliche Einordnung der Vertragsfläche und der darin errichteten Leitungen

- 3.1 Bei den unter Ziffer 1 bezeichneten Leitungen handelt es sich um Hausanschlussleitungen im Sinne der Satzungen des Marktes Untergriesbach, die auch künftig nicht vom Markt Untergriesbach in die öffentliche Anlage übernommen werden. Der Unterhalt, Reparaturen und künftige Erneuerungen dieser Leitungen obliegen dem Pflichtbereich des Gestattungsnehmers.
- 3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Vertragspartner über den Verlauf bereits verlegter Leitungen zu erkundigen.
- 3.3 Eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten.
- 3.4 Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen beauftragte Firma zuständig.

4. Rechte des Gestattungsnehmers

- 4.1 Der Gestattungsnehmer ist berechtigt die in Ziffer 1 angeführten Leitungen zu verlegen und Maßnahmen durchzuführen.

5. Pflichten des Gestattungsnehmers

- 5.1 Der Gestattungsnehmer ist zur Einhaltung der in Ziffer 2 geregelten baulichen Vorgaben sowie der in Ziffer 3 dargestellten Erkundigungsvorgaben und Verkehrssicherungspflichten vor und während der Bauzeit verpflichtet.
- 5.2 Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen im Zuge seiner Baumaßnahmen.
- 5.3 Der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger ist für die Wartung und den Unterhalt der Leitungen verantwortlich.
- 5.4 Der Gestattungsnehmer hat dem Markt Untergriesbach Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus Schäden ergeben, welche durch Nichterfüllung der Pflichten des Gestattungsnehmers hervorgerufen werden. Eine Beseitigung dieser Schäden durch den Markt Untergriesbach auf Kosten des Gestattungsnehmers ist erst nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung an den Gestattungsnehmer zur Schadensbeseitigung mit einer angemessenen Frist möglich. Diese Aufforderung kann entfallen, wenn unverzügliches Handeln erforderlich ist (z.B. erheblicher Wasserverlust aufgrund eines Leitungsschadens, Austritt von Abwasser aufgrund eines Leitungsschadens, Schaden an der Fahrbahn, etc.).

6. Pflichten des Marktes Untergriesbach

- 6.1 Maßnahmen im Gestattungsbereich, die die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen betreffen, sind vom Markt Untergriesbach rechtzeitig mit dem Vertragspartner abzustimmen.

7. Veränderungen an den Einrichtungen des Gestattungsnehmers

- 7.1 Änderungen an den von diesem Vertrag umfassten Einrichtungen sind dem Markt Untergriesbach anzuzeigen. Sollten diese Änderungen den Geltungsbereich dieses Vertrages berühren ist vor der Durchführung der Änderungen eine Vertragsanpassung vorzunehmen.
- 7.2 Im Falle eines Ausbaus des öffentlichen Feld- und Waldweges oder der Erneuerung der Oberflächenentwässerung sowie einer Erschließung rückwärtiger Bereiche durch den Markt Untergriesbach sind die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen soweit möglich zu verwenden und abzulösen. Falls diese nicht verwendet werden können, besteht für den Gestattungsnehmer kein Ablöseanspruch.
- 7.3 Sollten die Anlagen des Gestattungsnehmers bei Maßnahmen des Marktes aus sachlichen Gründen hinderlich sein, kann der Markt Untergriesbach diese in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer ganz oder teilweise verlegen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und automatisch auf den jeweiligen Eigentümer des durch die Leitungen und die Fahrbahn erschlossenen Grundstücks übertragen.
- 8.2 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen möglich. In diesem Fall kann der Markt Untergriesbach den Rückbau der hergestellten Anlagen fordern. Dies gilt nur, wenn diese Anlagen der allgemeinen Nutzung des Gestattungsgrundstückes entgegenstehen.
- 8.3 Sofern an die hergestellten Einrichtungen mehrere Anwesen angeschlossen sind, kann die Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer nur erfolgen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit der übrigen Erschließungen nicht beeinträchtigt wird oder wenn alle Eigentümer der erschlossenen Anwesen dieser Kündigung zustimmen.
- 8.4 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Markt Untergriesbach mit oder ohne sachlichen Grund hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Monatsende zu erfolgen. In diesem Fall ist die Erschließung der angeschlossenen Anwesen durch den Markt Untergriesbach mittels einer gleichwertigen Alternative sicherzustellen. Herstellungs- und Erschließungsbeitragsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn mit endgültiger Aufgabe der Nutzung des erschlossenen Anwesens der Grund für den Vertrag wegfällt oder wenn die Erschließung anderweitig gesichert wird und die vertragsgegenständlichen Anlagen überflüssig werden

9. Vertragsbestandteile, Schriftform, Änderungen und Nachträge

- 9.1 Der vorliegende Vertrag selbst sowie der beiliegende Lageplan sind Bestandteile dieses Vertrages.
- 9.2 Alle Regelungen dieses Vertrages sind schriftlich getroffen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für künftige Änderungen und Nachträge.
- 9.3 Dieser Vertrag ist zweifach gleichlautend gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

10. Kosten

Für diesen Gestattungsvertrag werden einmalige Kosten in Höhe von 133,25 EUR (94,50 € bereits am 09.11.2021 aufgrund des Ursprungs-Gestattungsvertrages bezahlt und wird auf die Kosten angerechnet) festgesetzt. **Die Kostenrechnung über den Restbetrag in Höhe von 38,75 EUR wird mit gesonderter Post zugestellt.**

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

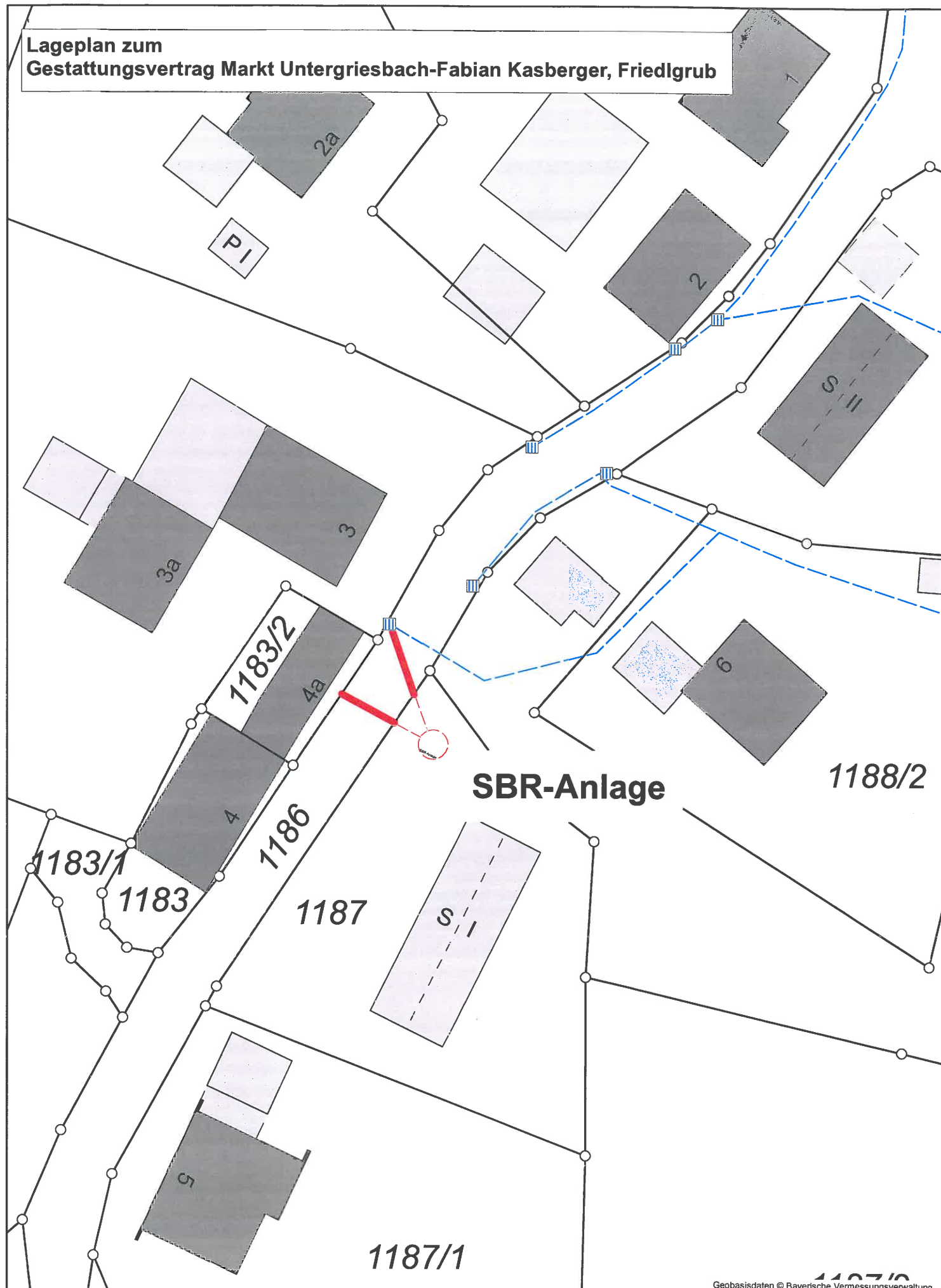
Untergriesbach, den 07.02.2023

MARKT UNTERGRIESBACH


Hermann Duschl
1. Bürgermeister


Fabian Kasberger

Lageplan zum
Gestattungsvertrag Markt Untergriesbach-Fabian Kasberger, Friedlgrub



SBR-Anlage

1188/2

1187

1187/1

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtm
Datum: 01.02.2023



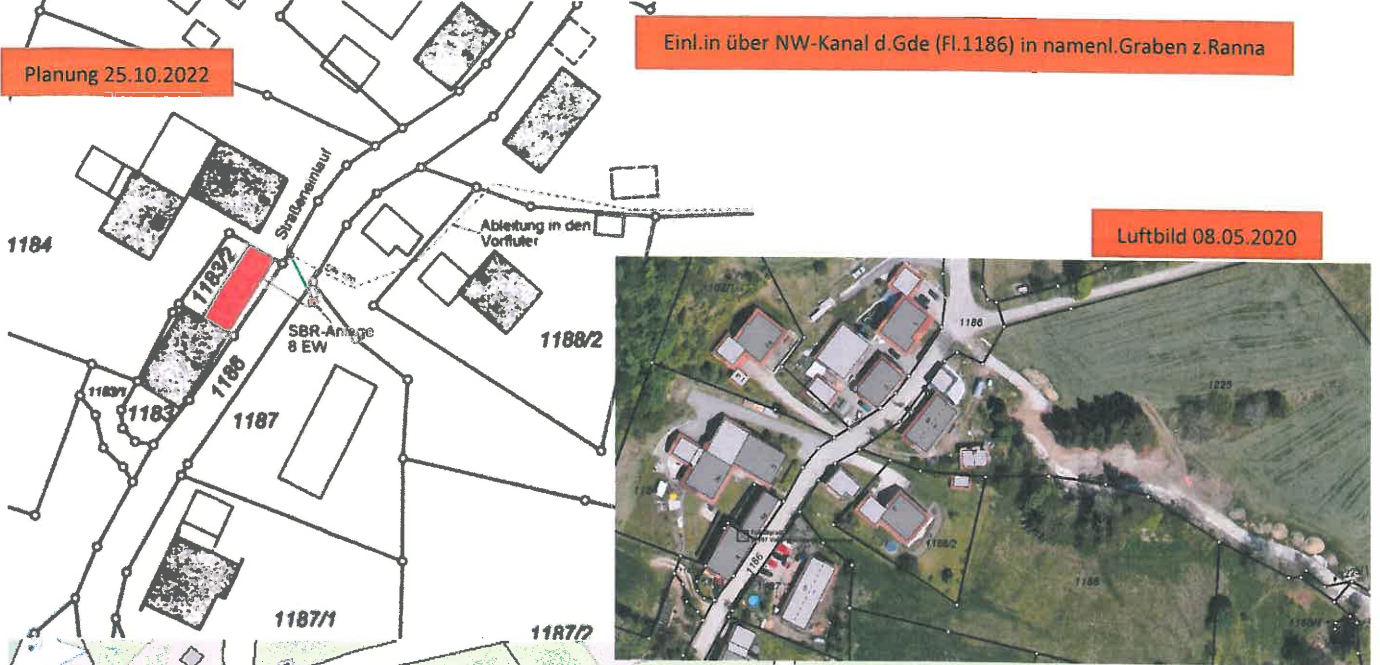
Maßstab: 1:500

Lageplan-Luftbilder: Untergriesbach, Friedlgrub 4a, Fl.-Nr. 1183/2, Gemark. Oberötzdorf

Planung 25.10.2022

Einl.in über NW-Kanal d.Gde (Fl.1186) in namenl.Graben z.Ranna

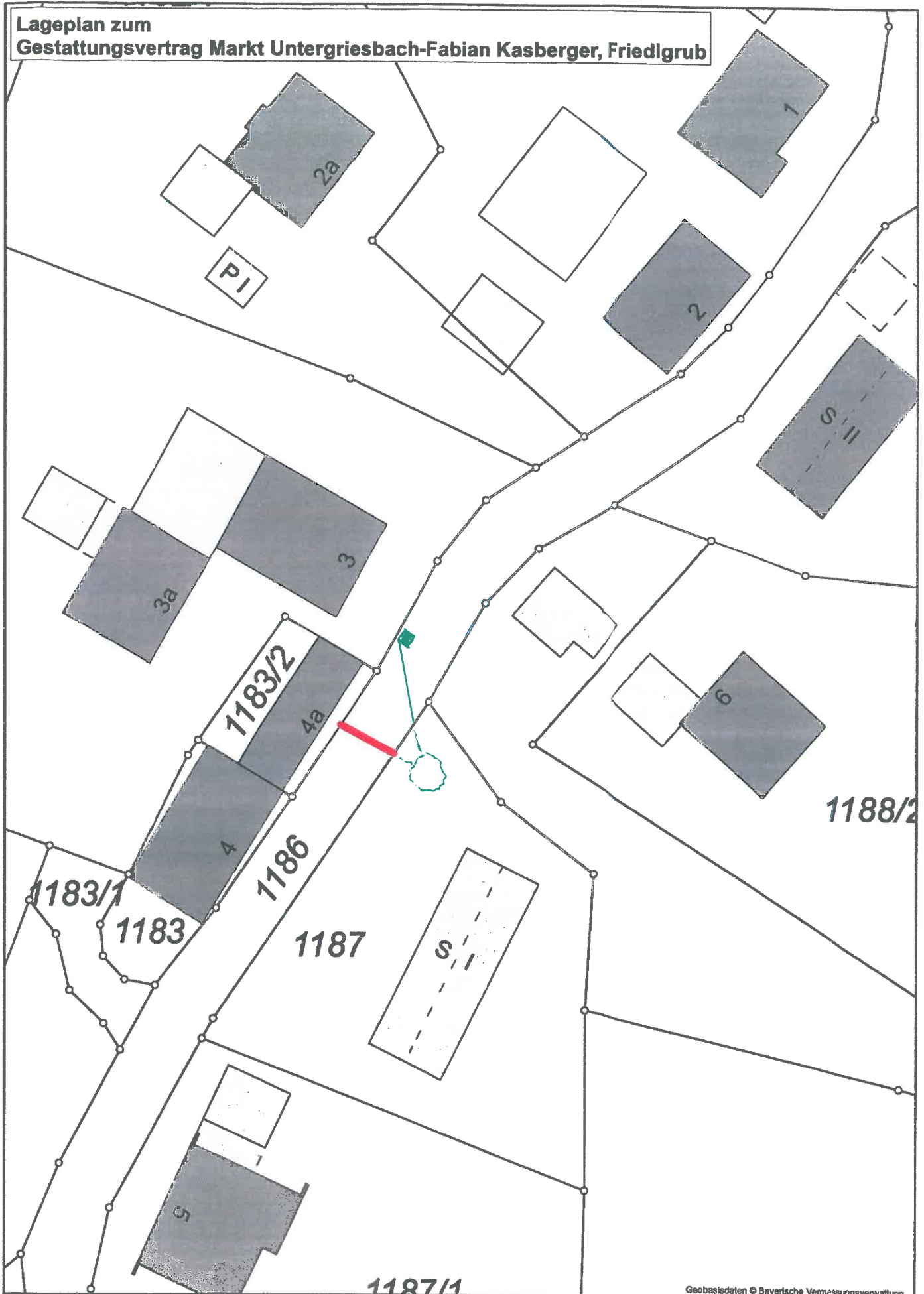
Luftbild 08.05.2020



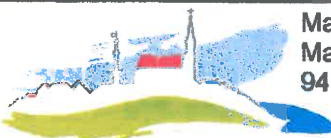
Luftbild 20.07.2022



**Lageplan zum
Gestattungsvertrag Markt Untergriesbach-Fabian Kasberger, Friedlgrub**



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtm
Datum: 31.08.2021



Maßstab: 1:500

Zwischen dem MARKT UNTERGRIESBACH, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und Herrn KASBERGER Fabian, Friedlgrub 4, 94107 Untergriesbach, wird folgender

GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung des im Eigentum des Marktes Untergriesbach (**Gestattungsgeber**) stehenden Grundstückes mit der Fl.Nr. 1186, Gemarkung Oberötzdorf (Straßengrundstück der Ortsdurchfahrt Friedlgrub), zur Verlegung einer Abwasserleitung (2x PVC DN100) und einer Gasleitung (Da18) (Länge ca. 6,30 m je Leitung, Verlegetiefe 1,20m) zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 1183/2 und 1187, Gemarkung Oberötzdorf, Eigentümer Herr Christian Kasberger, durch den Gestattungsnehmer.

§ 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

- (1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in den beigefügten Anlagen dargestellte Nutzung der vertragsgegenständlichen Teilfläche.
- (2) Jede Änderung der Nutzungsart oder bauliche Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.
- (3) Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer zuständig.
- (4) Die Tiefbauarbeiten werden im Straßenbereich in offener Bauweise durchgeführt.
- (5) Vor Baubeginn der Bauarbeiten hat sich der Gestattungsnehmer über den Verlauf bereits verlegter Leitungen wie Strom-, Telekom-, Wasser- und Kanalleitungen zu erkundigen.
- (6) Der ursprüngliche Zustand des Geländes und der Straße ist unverzüglich nach der Verlegung der Leitung durch den Gestattungsnehmer auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (7) Der Straßengrund wird nach den Bauarbeiten bzw. nach der Gewährleistung (2 Jahre) durch das Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen. Sollten sich hier Setzungen ergeben, ist der Gestattungsnehmer in der Pflicht, diese Setzungen nachzuarbeiten.
- (8) Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Vertragspartners wiederhergestellt werden.

(9) Für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(10) Für die Wartung und Unterhaltung der Leitung ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger verantwortlich.

(11) Für Beschädigungen Dritter an der Leitung übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(12) Falls bei einem Ausbau der Gemeindestraße, Erneuerung der Oberflächenentwässerung, die privaten Leitungen aus sachlichen Gründen (z. B. Verkehrsbehinderung, Eigenbedarf, etc.) hinderlich ist, muss diese auf Kosten des Gestattungsnehmers verlegt bzw. ausgebaut werden. Der Gestattungsgeber muss die Demontage unter Angabe des Grundes und Einräumung einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich fordern.

(13) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt, mit Angabe über Rohrdimension im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.

(14) Circa eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten.

§ 3 – Laufzeit und Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Fläche zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenen Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

§ 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung der Gestattungsfläche sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Für diesen Gestattungsvertrag wird eine Gebühr von **94,50 EUR** festgesetzt. (je 5,00 EUR/lfm, Mindestbetrag 50,00 EUR)

(3) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 01.09.2021

Untergriesbach, den

MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl
1. Bürgermeister

FABIAN KASBERGER